

**Stadt Bad Herrenalb  
Landkreis Calw**

**Satzung  
der  
Brosius-Stiftung**

**§ 1**

- (1) Die Brosius-Stiftung ist eine nicht rechtsfähige örtliche Stiftung gemäß § 101 Gemeindeordnung. Rechts- und Vermögensträger ist die Stadt Bad Herrenalb. Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen gemäß § 96 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindeordnung geführt.
- (2) Die Brosius-Stiftung mit Sitz in Bad Herrenalb, Landkreis Calw, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger alter Bad Herrenalber Bürger (Altenhilfe); die Stadtteile sind ausgenommen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung eines jährlichen Seniorenausfluges durch die Stadt Bad Herrenalb.

**§ 2**

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke wie folgt verwendet werden: Die jährlichen Kapitalerträge sollen den alten Menschen der Stadt (ohne Stadtteile) zugute kommen. Neben der Unterstützung bedürftiger alter Bad Herrenalber Bürger soll insbesondere damit der jährliche Seniorenausflug finanziert werden.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Auflösung der Stiftung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Bad Herrenalb, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Herrenalb, 23.07.2003

  
Manfred Renz  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und wird im Amtsblatt der Stadt Bad Herrenalb öffentlich bekannt gemacht.

Bad Herrenalb, den 30.07.2003



Manfred Renz  
Bürgermeister